

Standortförderungsgesetz

Stellungnahme

Auf einen Blick

Standortfördergesetz (StoFöG)

Ausgangslage

Der Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode sieht eine Investitionsoffensive sowie Maßnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes Deutschland vor. Ziel ist es, private Investitionen anzuregen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium der Finanzen am 22. August 2025 den Referentenentwurf für ein Standortfördergesetz vorgelegt.

Bitkom-Bewertung

Geht in die richtige Richtung: Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, braucht es verlässliche Rahmenbedingungen für private Investitionen und einen starken Finanzstandort. Der Entwurf setzt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten, zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur und erneuerbare Energien, sowie zum Abbau von Bürokratie an entscheidenden Hebeln an. Neben diesen Maßnahmen braucht es aber auch eine Institutionalisierung und europäische Harmonisierung von regulatorischen Sandboxing-Ansätzen für digitale Technologien, um eine zentrale Anlaufstelle für Innovation zu schaffen, sowie eine weitreichende Digitalisierung der Finanz- und Steuerverwaltung.

Das Wichtigste

- **Stärkung des Venture Capital-Standortes:** In Relation zum BIP wird in den USA das Dreifache investiert. Wir brauchen in Deutschland mehr VC, um mithalten zu können. Die vorgesehenen Anpassungen im Investmentsteuergesetz können helfen, den Standort attraktiver zu gestalten. Doch einige Ergänzungen sind notwendig.
- **Mehr IPOs in Deutschland:** Seit 2021 gab es in der deutschen Startup-Szene keinen Börsengang. Durch die weitere Umsetzung des Listing Acts schaffen wir Vereinfachungen und stärken die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Wichtig ist dabei, Goldplating durch die vorgesehene Ausweitung der Befugnisse der Börsenaufsicht und Überschneidungen mit der BaFin zu vermeiden.
- **Bürokratieabbau in der Finanzregulierung und praxisgerechte Aufsicht:** Unnötige Berichtspflichten belasten Unternehmen und hemmen Innovation. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind ein erster wichtiger Beitrag zu einer effizienteren Aufsicht und somit einer Stärkung des Finanzstandorts, sollten aber weiter ausgebaut werden.

Bitkom-Zahl

77 Prozent

der Startups sagen, in Deutschland mangelt es an Venture Capital (lt. einer Studie von [Bitkom Research](#)).

77 %

der Startups sagen, in Deutschland mangelt es an Venture Capital (VC) [Bitkom Research](#).

Anmerkungen und Hinweise

Zu Artikel 13 (WpPG)

Wir begrüßen die Vereinfachung in § 21 Abs. 1 und Abs. 2 WpPG, wodurch die englische der deutschen Sprache gleichgestellt wird und so künftig die Verpflichtung entfällt, eine deutschsprachige Zusammenfassung bei englischsprachigen Prospekten zu erstellen.

Zu Artikel 27 (InvStG)

Im Vergleich zu anderen EU-Ländern, wie Luxemburg, ist der VC-Markt in Deutschland wettbewerbsmäßig im Nachteil und entsprechend geringer ausgeprägt. Die vorgesehenen Verbesserungen in § 6 Abs. 5a InvStG stellen einen wichtigen Schritt für den Fondsstandort dar, um diesen im internationalen Vergleich wettbewerbsfähig aufzustellen. Wir begrüßen die hier gefassten Maßnahmen zu mehr Rechtssicherheit. Um die Attraktivität des Fonds-Standortes Deutschland noch weiter zu stärken, bedarf es zudem einer rechtlichen Klarstellung im InvStG, dass es sich bei Spezial-AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft nicht um gewerbliche, sondern um vermögensverwaltende Fonds handelt und diese entsprechend steuerlich transparent sind. Eine solche Klarstellung schafft Rechtssicherheit, vereinfacht den Einstieg von ausländischen Investoren in deutsche Fonds und gestaltet das Auflegen großvolumiger Fonds in Deutschland attraktiver.

Zudem schlagen wir die folgenden Anpassungen in der Gesetzesbegründung zu den vorgesehenen Änderungen in § 6 Abs. 5a InvStG vor: § 6 Abs. 5a InvStG regelt Fälle, in denen nicht von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen ist. Damit soll ein rechtlicher Rahmen abgesteckt werden, in welchem der Fondsverwalter rechtssicher davon ausgehen kann, dass lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vorliegt. Hierzu sollte entsprechend in der Gesetzesbegründung ausdrücklich erwähnt werden, dass andere Aspekte als die kurzfristige Haltedauer von Beteiligungen keine Auswirkung auf die Frage der vermögensverwaltenden Tätigkeit haben. Soweit die in S. 1 aufgeführten Vermögensgegenstände von einem Investmentfonds gehalten werden, sollen also weder die Tätigkeit noch die Ausgestaltung des Fondsverwalters oder des Investmentfonds zur Annahme einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung führen.

Wir begrüßen die in der Begründung zu § 6 Abs. 5a S. 1 Nr. 2 InvStG vorgesehene Klarstellung, dass im Grundsatz alle mit dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, den vermögensverwaltenden Charakter nicht infrage stellen. Wir regen hier an, in der Gesetzesbegründung

weiter zu verdeutlichen, dass bei nicht börsennotierten Beteiligungen aufgrund des Charakters der Beteiligung grundsätzlich nicht von einer kurzfristigen Veräußerungsabsicht auszugehen ist. Gleiches sollte bei der Veräußerung von Beteiligungen nach einem Börsengang gelten.

Zu Artikel 28 (EStG)

Wir begrüßen die in Art. 28 vorgesehenen Anpassungen bei der Besteuerung von Gewinnen aus Veräußerungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn diese reinvestiert werden (»Roll-Over«). Dabei stellt die Vervierfachung des Höchstbetrags für die Übertragung von stillen Reserven (§ 6b Abs. 10 EStG) eine sinnvolle Erhöhung dar, wodurch die Attraktivität von VC-Investments weiter gesteigert und mehr Kapital für Startups zur Verfügung gestellt wird.

Damit die Anpassung einen breiteren Effekt bewirkt, empfehlen wir, die momentan in § 6b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStG vorgesehene Mindesthaltedauer des veräußerten Wirtschaftsgutes (in diesem Fall die Beteiligung an einer KapG) von sechs Jahren auf fünf Jahre zu senken. So zeigt sich in der Praxis, dass bei Startups die Zeitspanne vom erstmaligen Einstieg eines Venture Capitalist bis zum Exit im Median bei 60 Monaten, also exakt 5 Jahren, liegt. Hier werden zwischenzeitlich eingestiegene Investoren nicht separat berücksichtigt. Insofern ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl der Investments deutlich kürzer als sechs Jahre gehalten werden und entsprechend nicht von der steuerlichen Incentivierung profitieren können.

Zu Artikel 32 (eWpG/eWpRV)

Bitkom begrüßt die Streichung der BaFin-Liste nach § 20 eWpG sowie die Aufhebung der flankierenden Bestimmungen (§ 17 eWpRV). Aus Sicht der Praxis schafft dies Klarheit und vermeidet unnötige Doppelstrukturen. Wichtig ist jedoch, dass der Gesetzgeber die dadurch freiwerdenden Ressourcen gezielt in die Weiterentwicklung des eWpG investiert.

Dabei halten wir insbesondere die Erweiterung auf Kryptoinhaberaktien sowie die Einführung neuer §§ 15a/15b eWpG (Blockchain-basierte Aktionärskommunikation und Smart Contracts) für dringend geboten. Dies würde die Nutzung der Technologie in der Breite erleichtern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit sichern.

Es besteht derzeit Rechtsunsicherheit, ob auch elektronische Wertpapiere nach ausländischem Recht über ein Register nach dem eWpG emittiert werden können. Eine gesetzgeberische Klarstellung könnte hier Rechtssicherheit schaffen, grenzüberschreitende Sachverhalte erleichtern und die Standortattraktivität Deutschlands im europäischen Wettbewerb stärken.

Zu Artikel 37 (InhKontrollV) und Artikel 45 (Wpl-Inh-KontrollV)

Wir regen an, zur Förderung des Finanzstandortes Deutschland, Maßnahmen zur Erleichterung und Beschleunigung des Inhaberkontrollverfahrens einzuführen.

Es ist begrüßenswert, dass die BaFin am 20. Mai 2025 eine Konsultation »Vereinfachte Inhaberkontrollverfahren« gestartet hat. Die dort vorgeschlagenen Änderungen sind jedoch nicht weitgehend genug. Wir halten insbesondere für erforderlich, das Erfordernis der papierhaften Einreichung gänzlich abzuschaffen bzw. nur als Alternative zur digitalen Einreichung aufrechtzuerhalten, und die Verwaltungspraxis der BaFin transparent zu machen. Zudem sollte die Beschleunigung der Verfahren dadurch sichergestellt werden, dass eine Frist zur Rückmeldung bei sämtlichen eingereichten Unterlagen eingeführt wird, die nicht erst bei Einreichung der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt. Des Weiteren sollten materielle Kriterien für Nachforderungsverlangen festgelegt werden, um den Verfahrensablauf transparenter zu gestalten.

Zu Artikel 40 (KryptoMaAufsG/MiCAR-Umsetzung)

Der Entwurf führt mit § 3a KryptoMaAufsG neue Meldepflichten zum European Single Access Point (ESAP) ein. Bitkom unterstützt grundsätzlich die europäische Transparenzinitiative, weist jedoch darauf hin, dass die technische Ausgestaltung und die Harmonisierung mit bestehenden MiCAR-Meldepflichten entscheidend für die Praxistauglichkeit sind.

Unternehmen sollten einheitliche Identifikatoren (z. B. LEI, UID) nutzen können, und die Meldung muss über eine digitale Schnittstelle (API) erfolgen, um Mehrfachmeldungen zu vermeiden. Andernfalls besteht die Gefahr einer unverhältnismäßigen Belastung insbesondere für kleinere Anbieter.

Zu Artikel 43 (KAGB/Tokenisierte Fonds)

Mit dem neuen § 16b KAGB werden umfassende ESAP-Meldungen für Fondsinformationen eingeführt. Für tokenisierte Fonds ergeben sich daraus besondere Anforderungen, da sie künftig sowohl die DLT-spezifischen Registerinformationen als auch die klassischen Publizitätspflichten erfüllen müssen.

Bitkom empfiehlt daher, die Umsetzung der ESAP-Meldungen frühzeitig mit den relevanten Marktteilnehmern (z. B. Verwahrstellen, Registerführern) abzustimmen und sicherzustellen, dass auch innovative Fondsstrukturen technisch und regulatorisch handhabbar eingebunden werden können.

Zu Artikel 47 (ZAG)

Im aktuellen Entwurf werden verschiedene Paragraphen des ZAG angepasst (u. a. §§ 24, 27, 28, 64). Bitkom regt an, diese Änderungen auf mögliche Wechselwirkungen mit Kryptodienstleistern im Rahmen von MiCAR zu prüfen und dort gegebenenfalls Klärstellungen vorzunehmen.

Zu Artikel 51 (GwG)

Wir begrüßen, dass mit der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 5 GwG künftig eine (digitale) Kopie der Geburtsurkunde anstelle des Originals ausreicht. Das ist ein notwendiger Quick-Win, der die Praxis deutlich erleichtert.

Allerdings sollte klargestellt werden, dass bereits die elektronische Steuer-Identifikationsnummer (§ 154 Abs. 2a AO) eine verlässlichere und sicherere Grundlage bietet. Eine einfache Kopie einer papierhaften Geburtsurkunde ohne jegliche Sicherheitsmerkmale bringt im Ergebnis keinen echten Mehrwert.

Langfristig braucht es eine konsistente Lösung: eine digitale Identität für Minderjährige im EU-EUDI-Wallet-Format, ergänzt um einen digitalen Nachweis der Sorgeberechtigung. Denn die Geburtsurkunde belegt zwar die Geburt, nicht aber die Sorgeberechtigung. Hier wäre die erweiterte Meldebescheinigung mit künftigem digitalem Siegel die geeignetere Quelle.

Stellungnahme zum Standortfördergesetz (StoFöG)

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stephanie Bone-Winkel | Bereichsleiterin Digital Banking & Financial Services

T +49 30 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Daniel Breitingner | Leiter Startups & Scaleups

T +49 30 27576-165 | d.breitingner@bitkom.org

Frederic Meyer | Referent Blockchain

T +49 30 27576-161 | f.meyer@bitkom.org

Simon Thomas | Referent Legal Tech & Recht

T +49 30 27576-115 | s.thomas@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Blockchain

AK FinTechs & Digital Banking

AK Steuern

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.